

Besondere Bedingung Nr. 2528

Radioaktive Isotope

In die Versicherung sind Schäden an den versicherten Sachen, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), eingeschlossen, die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungs-ort durch radioaktive Isotope aus dem Betrieb dienenden radioaktiven Einzelstrahlungsquellen entstanden sind.

Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung radioaktiv verunreinigter (kontaminierter) Sachen sind nicht eingeschlossen. Unberührt bleiben jedoch die sich aus der Versicherung von Aufräumungs- und Abbruchkosten ergebenden Verpflichtungen des Versicherers insoweit, als Kosten auch ohne die radioaktive Verunreinigung (Kontamination) aufzuwenden wären.